

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ (nachstehend die „Grundverordnung“), und insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011² der Kommission legt Einzelbestimmungen für bestimmte Pilotenlizenzen, die Umwandlung einzelstaatlicher Lizenzen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern fest. Zudem enthält die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Bestimmungen über die Zertifizierung zugelassener Ausbildungseinrichtungen und von Betreibern von Flugsimulationsübungsgeräten, die für die Ausbildung, Prüfung und Kontrolle von Piloten verwendet werden.
- (2) Im Zuge der Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 durch Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde Artikel 5, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, dahin gehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (3) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zu unterbreiten, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

- (4) Die betrieblichen Eignungsdaten werden die für die Ausbildung für die Musterberechtigung von Flugpersonal obligatorischen Ausbildungselemente umfassen, welche die Grundlage für die Entwicklung von Musterausbildungslehrgängen bilden müssen.
- (5) Wenngleich die Anforderungen in Zusammenhang mit der Einrichtung von Musterberechtigungslehrgängen für Flugpersonal Bezug auf die betrieblichen Eignungsdaten nehmen, muss eine allgemeine Bestimmung für den Fall hinzugefügt werden, dass die betrieblichen Eignungsdaten nicht verfügbar sind; gleichzeitig müssen die erforderlichen Übergangsmaßnahmen aufgenommen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme der Agentur³.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme⁴ des gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer Artikel 9a wird mit folgendem Wortlaut angefügt:

Artikel 9a

Musterberechtigungsausbildung und betriebliche Eignungsdaten

1. Wenn die gemäß Teil-21 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, für das entsprechende Baumuster nicht verfügbar sind, kann der Antragsteller auch nur die Bestimmungen der Anhänge erfüllen.
 2. Musterberechtigungslehrgänge, die vor der Genehmigung des Mindestlehrplans für die Ausbildung für die Musterberechtigung für Piloten in den gemäß Teil-21 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten für das betreffende Baumuster genehmigt werden, müssen die obligatorischen Ausbildungselemente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten enthalten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.
2. Der Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ (07/2011).

⁴ (Noch abzugeben.)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Brüssel, den XXXX

Für die Kommission
[...]
Der Präsident

ANHANG

Anhang VII (Teil-ORA) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. ORA.GEN.160 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:
„b) Unbeschadet von Absatz a meldet die Organisation der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Organisation, die für die Konstruktion des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, alle Störungen, Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen, Ereignisse, die auf ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Informationen im verbindlichen Teil der gemäß Teil-21 ermittelten Betriebseignungsdaten hinweisen, und sonstigen irregulären Bedingungen, die den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben.“
2. ORA.ATO.145 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
„a) Die ATO stellt sicher, dass die Schüler alle Voraussetzungen für die Ausbildung gemäß Teil-MED, Teil-FCL und, falls zutreffend, wie im verbindlichen Teil der gemäß Teil-21 ermittelten Betriebseignungsdaten festgelegt, erfüllen.“
3. ORA.FSTD.210 Buchstabe a Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
‘(2) die durch den verbindlichen Teil der gemäß Teil-21 ermittelten Betriebseignungsdaten festgelegten Luftfahrzeug-Validierungsdaten, falls zutreffend, und‘